

Gerechtigkeit: ethisches und rechtliches Prinzip, das vor allem die Forderung der Volksmassen nach grundsätzlich gleichen sozialen Bedingungen und Möglichkeiten für die freie und allseitige Entwicklung der Persönlichkeit aller werktätigen Menschen und für ihre schöpferische Betätigung in der Gemeinschaft von Gleichberechtigten und Gleichverpflichteten zum Ausdruck bringt. G. bedeutet den Anspruch auf gleiche Grundrechte und Pflichten für alle und auf die Achtung und Wahrung der persönlichen Würde eines jeden durch die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder. In diesem Sinne wird G. durch den Sozialismus und Kommunismus auf der Basis des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln verwirklicht (-> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*). Der historische Materialismus hat das Klassenwesen der G. aufgedeckt und nachgewiesen, daß G. als Maßstab sozialen Verhaltens kein zeitloser, allgemeiner und unveränderlicher Begriff ist. Die bürgerliche Gesellschaft kann als höchstes Prinzip der G. nur die formale rechtliche Gleichheit vor dem bürgerlichen Gesetz proklamieren; die Hauptfunktion des bürgerlichen Rechts aber ist der Schutz des kapitalistischen Eigentums, also der Versuch, die Basis der sozialen Ungerechtigkeit zu verewigen. Dieser Sachverhalt wird durch alles Gerede von einer allgemeinemenschlichen G. nur verschleiert. Der marxistisch-leninistische Begriff der G. beinhaltet grundsätzlich gleiche soziale Möglichkeiten aller Menschen zur Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten auf der Basis unverletzlicher rechtlicher und moralischer Grundsätze. Folglich bedeutet G., daß die Macht des Imperialismus und Militarismus endgültig beseitigt wird, die friedlichen Bestrebungen des Volkes geschützt und alle imperialistischen Anschläge, alle Versuche, die Menschen für aggressive

Ziele zu mißbrauchen, unterbunden werden; daß die sozialistischen Errungenschaften unantastbar sind; daß für alle Bürger die soziale Sicherheit garantiert ist, alle Bürger gleichberechtigt am sozialistischen Aufbau teilnehmen und durch ihre gemeinsame Arbeit ein schöneres Leben für alle schaffen; daß es keine privilegierten Klassen gibt, die das Volk ausbeuten und unterdrücken; daß der sozialistische Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verwirklicht wird und daß diejenigen Bürger, die die größten Leistungen für die Gesellschaft vollbringen, auch die höchste Achtung genießen und entsprechend geehrt werden. Die marxistisch-leninistische Auffassung der G. bestimmt in Abhängigkeit von den objektiv vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Verwirklichung die Politik des -> *sozialistischen Staates* und beeinflußt erheblich die Gestaltung des -> *sozialistischen Rechts*. Sie spiegelt sich in zunehmendem Maße im -> *Rechtsbewußtsein* der Werktätigen wider und wirkt immer stärker als Handlungsmotivation für ihre Verhaltensweisen. Die Überzeugung von der G. der Rechtsvorschriften ist eine starke Garantie für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts; denn wer von der G. einer Norm überzeugt ist, verwirklicht sie freiwillig. Die staatsbürgerliche Verantwortung der Bürger wird in dem Maße gestärkt, wie sie die Gestaltung und Anwendung des sozialistischen Rechts als gerecht beurteilen und empfinden.

Gerichte: staatliche oder gesellschaftliche Organe, die -> *Rechtsprechung* ausüben. Die Rechtsprechung wird als eine spezifische Form der Machtausübung der Arbeiterklasse in der DDR ausschließlich durch G. verwirklicht. Sie sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR. Ziele,